

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Juni 2004

Nr. 2004/1178

Unterschutzstellung von historischen Festungsbauten aus dem 1. und 2. Weltkrieg durch den Kanton

1. Erwägungen

Seit 1993 erarbeitet das eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport ein gesamtschweizerisches Inventar der militärischen Denkmäler. Die interdepartementale Arbeitsgruppe „Natur- und Denkmalschutz bei militärischen Kampf- und Führungsbauten“ (ADAB) erfasst darin den grossen Bestand an Bauten und Anlagen, die mit den Reformprojekten der Armee überflüssig geworden sind, und bewertet deren historische, ökologische und kulturelle Bedeutung.

2001 legte das VBS ein Inventar der entsprechenden militärischen Bauten im Kanton Solothurn vor. Darin werden rund 70 Sperrstellen mit mehreren Hunderten Einzelanlagen erwähnt und nach ihrer Bedeutung eingestuft. Der Kanton sieht vor, die bedeutendsten dieser Anlagen unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen. Es handelt sich dabei in 10 Sperrstellen um 1 Anlage aus dem ersten Weltkrieg, 13 Festungswerke aus dem zweiten Weltkrieg, 2 Felskavernen, 1 Panzerbunkerkanonen- und 1 Mg-Stand, 1 Atomschutz-Unterstand und 1 Material-Depot. Der Inf-Bunker, die Waffenstellung, der Beobachtungs-Punkt im Turm und die drei Kavernen im Bereich der Ruine Dorneck in Dornach werden zudem in den Schutzzumfang der Ruine integriert. Die Anlagen sind im Anhang einzeln aufgelistet. Die beiden Waldparzellen GB Kleinlützel Nrn. 2987 und 2990 sollen unter kantonalen Naturschutz gestellt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Die im Anhang aufgelisteten militärischen Anlagen werden unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und ins Altertümerverzeichnis eingetragen. Der Schutz wird wie folgt umschrieben:
- 2.2 Die Festungswerke sind in ihrem Bestand zusammen mit dem noch vorhandenen Inventar integral zu erhalten. Die Festungswerke können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Andere Nutzungen sind nicht möglich.
- 2.3 Die Festungswerke im Bereich der Burgruine Dorneck in Dornach werden vom Kanton erworben und in den Schutzzumfang des geschützten Kulturdenkmals integriert.

- 2.4 Die beiden Waldparzellen GB Kleinlützel Nrn. 2987 und 2990 werden als Waldreservate gemäss § 122 Bau- und Planungsrecht (PBG) unter kantonalen Naturschutz gestellt. Die Amtsschreiberei wird beauftragt, diese Schutzverfügung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung mit dem Stichwort "Waldreservat" nach Art. 702 Zivilgesetzbuch (ZGB) im Grundbuch anzumerken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Anhang: Objektverzeichnis

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie (6)
 Amt für Finanzen
 Departement des Innern, Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorshof (3)
 Hochbauamt (2)
 Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft (2)
 Amtsschreiberei Thal-Gäu, B.Meister, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal **zur Anmerkung**
 Gemeindepräsidium Gänsbrungen, 4716 Gänsbrunnen
 Gemeindepräsidium Welschenrohr, 4716 Welschenrohr
 Gemeindepräsidium Mümliswil, 4717 Mümliswil
 Gemeindepräsidium Oensingen, 4702 Oensingen
 Gemeindepräsidium Trimbach, 4632 Trimbach
 Gemeindepräsidium Hauenstein-Ifenthal, 4633 Hauenstein-Ifenthal
 Gemeindepräsidium Hägendorf, 4614 Hägendorf
 Gemeindepräsidium Wisen, 4634 Wisen
 Gemeindepräsidium Kleinlützel, 4245 Kleinlützel
 Gemeindepräsidium Dornach, 4143 Dornach
 Alois Vögtli, armasuisse, Fachbereich Liegenschaften, Postfach 102, 4457 Diegten
 Kommando Infra Bat 2, Postfach 467, 6032 Emmen